

GASFEUERSTÄTTEN UND BAUORDNUNG

VON STADTBAUINGENIEUR WILLY GOLTZ, KÖNIGSBERG I. P.

Gasfeuerstätten, worunter außer offenen Gaskochern und Bratöfen in Küchen in erster Linie Gasheizöfen und die verschiedenen Sorten der Gaswarmwasserbereiter (Badeöfen-Stromautomaten usw.) zu rechnen sind, finden dank ihrer großen Vorzüge immer größere Verwendung. Die Folge davon ist, daß sich neuerdings auch die Bauordnungen mit der Anordnung und Beschaffenheit der zum Betriebe des Gasgerätes erforderlichen Bauanlagen befassen müssen. In den alten bis kurz nach dem Kriege gültigen Bauordnungen war meistens nur allgemein gesagt, daß bei der Ausführung von Gas- und elektrischen Leitungen im Inneren der Gebäude nach den maßgebenden technischen Grundsätzen zu verfahren ist. Das genügte auch vollauf. Denn es kamen ja meistens nur Gasleitungen für Beleuchtung und Kodagelegenheit in Frage, selten wurde ein Gasgerät angeschlossen, für das besondere Ableitungen der Verbrennungsgase, also Abgasrohre, wie wir sie heute kennen, erforderlich waren.

Auch die vom preuß. Staatskommissar für das Wohnungswesen herausgegebene Einheitsbauordnung sieht eine besondere Regelung der Angelegenheit nicht vor, infolgedessen enthalten auch die auf Grund dieser „Einheits- oder Musterbauordnung“ in Preußen erlassenen Baupolizeiordnungen meist keine Bestimmungen darüber. Die in den letzten Jahren stattgehabte starke Entwicklung der Gastednik und Ausbreitung der Gasgeräte, besonders der Gasbadeöfen, hat nun den Herrn preuß. Minister für Volkswohlfahrt veranlaßt, unter dem 26. Januar 1929 — II C. Nr. 1064 — einen Erlaß herauszugeben, der eine Änderung der Einheitsbauordnung vorsieht und den § 20 wie folgt ergänzt:

„Für Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten (Heiz- und Badeöfen, Stromautomaten) sind besondere Schornsteine vorzusehen. Gasschornsteine sind an der Ausmündung durch Wahl eines anderen Querschnittes oder durch Anbringung eines Eisens über der Mündung oder dergleichen entsprechend zu kennzeichnen. Die Gasabzugsrohre sind unverbrennlich herzustellen.“ Ferner ist in diesem Ministerialerlaß noch gesagt, daß für bestehende Gebäude eine Vorschrift wie im obigen Zusatz zur Bauordnung nicht ohne weiteres durchführbar sein wird. Wenn in ihnen die Freimachung eines Schornsteines für den aufzustellenden Gasofen nicht möglich sein sollte, so „kann ausnahmsweise und auf Widerruf nach Benehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister zugelassen werden, das Gasabzugsrohr an einen Schornstein anzuschließen, der im gleichen Geschoß keine Kohlenfeuerstelle aufnimmt“.

Der Erlaß ordnet zum Schlusse an, daß der Zusatz zu § 20 in den nach der Einheitsbauordnung erlassenen Bauordnungen aufgenommen wird, d. h. also, daß ein entsprechender Nachtrag zu den betr. Bauordnungen zu erlassen ist.

Zum ersten Male also erscheinen hierdurch Vorschriften über die zum Betriebe von Gasgeräten erforderlichen Bauanlagen in den Bauordnungen, und man kann wohl sagen, daß dieses nach §§ 10, 11, 17 des Allgem. Landrechtes unbedingt notwendig ist, denn es bestehen zweifellos gewisse Gefahren, wenn eine ungenügende Ableitung der Abgase stattfindet oder wenn keine genügende Belüftung des Raumes, in dem das Gasgerät untergebracht ist, vorhanden ist. Ein Zurücktreten der bei der Verbrennung entstehenden Abgase, die aus Wasserdampf und Kohlensäure bestehen, zu denen aber auch noch bei ungenügender Verbrennung das im Gas enthaltene Kohlenoxyd hinzukommen kann,

würde bei längerem Aufenthalt in der Nähe eines solchen Gasgerätes Vergiftungskrankheiten oder sogar den Tod verursachen, und Mangel an Sauerstoff in ungenügend belüfteten Räumen würde die dauernde Atmung unmöglich machen. Einzelheiten für die richtige Installation des Gasgerätes sind in besonderen Vorschriften des „Vereins von Gas- und Wasserfachmännern“ ausführlich und klar geregelt. Die Vorschriften der Bauordnungen können und sollen nur die Möglichkeit der einwandfreien Durchführung dieser Vereinsvorschriften gesetzlich gewährleisten.

Naturgemäß werden die auf Grund des Min.-Erl. v. 26. Jan. 1929 herausgegebenen Nachträge in bezug auf Wortlaut und Umfang je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden ausgefallen sein, zumal der Erlaß selbst noch in keiner Weise erschöpfend die Sache regelt. Es dürfte deshalb ein Austausch der verschiedenen Ansichten und gemachten Erfahrungen nicht zuletzt im Interesse der planenden Architekten und des ausführenden Baugewerbes am Platze sein, um die noch völlig im Flusse befindliche Materie zu klären und die Vereinfachung der Vorschriften zu fördern.

An Hand des zur Königsberger Baupolizeiverordnung erlassenen Nachtrages vom 31. Oktober 1929 seien daher folgende Ausführungen gestattet:

Zu unterscheiden ist zunächst zwischen den nachträglichen Anlagen in bestehenden Häusern und den von vornherein zu planenden in Neubauten.

Für erstere sagt der Nachtrag entsprechend der Anweisung durch den Ministerialerlaß klar, daß Kohlenschornsteine für die Abgase benutzt werden dürfen, wenn diese in derselben Etage keine Kohlenöfen aufnehmen. Die Genehmigung wird im Einvernehmen mit dem Bezirksschornsteinfegermeister und nur auf Widerruf erteilt. Zweck dieser Bestimmung ist also nur, die zweifellos in gewissem Grade bestehende Explosionsgefahr auf das geringste Maß zu beschränken, in der richtigen Erkenntnis, daß sie nicht so groß ist, daß ein völliges Verbot der Benutzung von Kohlenschornsteinen gerechtfertigt wäre.

Ganz anders bei Neubauten. Hier muß die bestehende Möglichkeit, völlig einwandfreie Anlagen zu schaffen, ausgenutzt werden.

Der Ministerialerlaß schreibt zwar besondere Schornsteine vor, läßt aber dabei die Frage offen, ob an einen solchen Schornstein immer nur ein oder mehrere Gasgeräte angeschlossen werden dürfen, ebenso ist nichts über die erforderliche Größe dieser Schornsteine gesagt. Die Regelung dieser Fragen durch klare Vorschriften ist somit Sache der örtlichen Bauordnung.

Für die richtige Größenbemessung können ohne weiteres die bereits obenerwähnten Vorschriften des „Vereins der Gas- und Wasserfachmänner“, im folgenden kurz „Vereinsvorschriften“ genannt, herangezogen werden.

Diese geben als Anhalt, daß die Seitenlänge eines rechteckigen Abgasschornsteines gleich dem Durchmesser des Abzugsrohres von dem betr. Gasgerät sein soll, der ja je nach Größe desselben verschieden ist.

Es ist daher im Nachtrag zur Königsberger Bauordnung vorgeschrieben, daß Gasschornsteine min-

destens den gleichen Querschnitt haben müssen wie das Abzugsrohr der betr. Gasfeuerstätte. Berücksichtigt man den Reibungswiderstand im gemauerten rechteckigen Querschnitt und die Ungleichheit in jedem Mauerwerk, so werden sich Vereinsvorschrift und Bauordnung in diesem Punkte ungefähr decken, jedenfalls wird der Anschluß an zu kleine Rohre verhütet, so daß der genügende Auftrieb und Zug vorhanden sein wird, und dieses ist zunächst die Hauptsache.

Die zweite Frage, wieviel Gasgeräte an einen Schornstein angeschlossen werden können, ist im Königsberger Nachtrag durch folgende Vorschrift gelöst: „Derselbe Schornstein darf nicht für Gasfeuerungen verschiedener Wohnungen benutzt werden.“ Maßgebend war hierbei natürlich nicht die Größe des Querschnittes, sondern es soll dadurch verhindert werden, daß bei einem etwaigen Rückstrom — und dieser tritt erfahrungsgemäß gerade bei Neubauten in den ersten Jahren leicht und häufig auf — die Verbrennungsgase, u. Umst. bei Bedienungsfehlern auch das Brenngas, durch das zweite oder dritte angeschlossene Gasgerät in andere Wohnungen Eingang finden und hier Anlaß zu Unglücksfällen geben können. Es ist ohne weiteres zugegeben, daß diese Vorschrift eine starke Vermehrung der gemauerten Schornsteinrohre zur Folge hat und dadurch Schwierigkeiten bei der Grundrißgestaltung bringen, doch läßt sich durch Verwendung von Schöferkaminen oder der im Handel befindlichen dünnwandigen besonderen Gasabzugsrohre hierbei leicht Wandel schaffen.

Der Ministerialerlaß fordert ferner die Kennzeichnung des Gasschornsteines über das Dach durch ein übergelegtes Eisen oder dergleichen. Königsberg verlangt ein eisernes Kreuz über der Mündung, mit der Absicht, das Kehren, auch das unbeabsichtigte, durch den Schornsteinfeger ganz zu verhindern, damit nicht Beschädigungen oder Verruungen stattfinden können, die den Auftrieb hindern würden. Es ist Aufgabe der Ausführenden sowie der Baupolizeiorgane, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß durch entsprechende Form und Anordnung des Kreuzes — z. B. in gewisser Höhe über dem Schornstein — etwaige Verstopfungen durch Vogelnester, Blätter, im Winter durch Vereisung verhindert werden.

Sollte die im Flusse befindliche Entwicklung in nächster Zeit dahin führen, daß auch die Gasschornsteine einer öfteren Kontrolle durch den Schornsteinfeger unterzogen werden müssen (dann aber nicht mit schwarzem Besen!), so wird ein neuer Ministerialerlaß eine entsprechende Änderung der jetzigen Bestimmung herbeiführen müssen.

Gasschornsteine sollen nach den Königsberger Bestimmungen ferner mindestens vier Schichten unter der Einführung des Abzugsrohres von dem Gasgerät beginnen. Diese Bestimmung bezweckt, daß Gegenstände, die in den Schornstein fallen, am unteren Ende nicht die Einführungsöffnung des Abzugsrohres verstopfen können, und gibt aber gleichzeitig die Möglichkeit, unterhalb des Gasgerätes ein Schornsteinrohr als Luftzuführungsrohr von unten her anzulegen, oder das Rauchrohr einer Kohlenfeuerstätte — Etagenheizung usw. — in einen hinter dem Gasschornstein gelegenen zweiten Schornstein zu führen. Durch die Anlage mehrerer Schornsteine hintereinander statt nebeneinander kann im Grundriß unter Umständen viel Platz gespart werden.

Eine besonders wichtige Bestimmung enthält der Königsberger Nachtrag noch, nämlich die, daß alle Gasschornsteine bis über das Dachfirst geführt werden müssen, eine Notwendigkeit, die in den Vereinsvorschriften mit Recht einen besonderen Ausdruck erhalten hat und von jedem Gasfachmann als unbedingte Forderung erhoben wird, um den so gefürchteten Rückstrom im Schornstein zu vermindern.

Ist nun die einwandfreie Abführung der Abgase durch Polizeivorschriften einigermaßen sichergestellt, so handelt es sich weiter darum, in den Räumen mit Gasgerät für eine entsprechende Be- bzw. Entlüftung zu sorgen. Gas braucht zum Verbrennen Sauerstoff, der aus der Luft entnommen werden muß. Nach den in den Vereinsvorschriften niedergelegten Ermittlungen werden zum Verbrennen von 1 cbm Gas = 7 cbm Luft benötigt. Hieraus erhellt,

daß z. B. kleine Badezimmer nach der Bereitung eines Bades durch Gasbadeofen einen Mangel an Sauerstoff und einen Überschuß an Stickstoff im Raume haben würden. Die Vereinsvorschriften schlagen zur Abhilfe Öffnungen oder Schlitzlöcher im unteren Ende der Türen vor, so daß aus dem Vorraum Luft nachströmen kann.

Diese Anordnung wäre zweifellos unpraktisch, sogar als falsch zu bezeichnen. Erstens ist die Luft in den meist kleinen Vorräumen zum Nachfüllen wenig geeignet, und dann ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die meisten Einwohner aus naheliegenden Gründen diese Öffnungen so fest als möglich verstopfen werden. Eine Baupolizeiverordnung darf derartige Vorkehrungen wegen ihrer Undurchführbarkeit nicht vorschreiben.

Königsberg schreibt daher vor, daß Badestuben mit Gasöfen eines besonderen Lüftungsrohres bedürfen. Daß derartige Rohre zweckmäßig und richtig angelegt werden, wird durch die baupolizeiliche Prüfung der Projekte vor Beginn der Bauausführung gewährleistet. Sie können, wie bereits früher erwähnt, aus dem Keller hochgeführt werden, meist werden sie aber innerhalb der Schornsteinkästen sich befinden und können u. Umst. gleichzeitig als Wrasenrohr für nebenliegende Küden mitbenutzt werden. Solche Rohre werden nicht nur indirekt dem Raume Luft zuführen, indem sie bei genügendem Auftrieb saugend wirken und dadurch die Luft durch nie ganz dicht schließende Fenster und Türen nachziehen, sondern nötigenfalls auch geeignet sein, bei auftretendem Rückstrom im Gasschornstein die hierdurch in den Raum gelangten giftigen Gase aus demselben abzuführen. Aus diesem Grunde sollten sie eigentlich unverschließbar sein, doch ist von einer solchen Vorschrift besser abzusehen aus der Erwägung, daß die handelsüblichen Verschlussklappen nie ganz schließen, während beim Fehlen der Klappen die Einwohner wegen der meist eingebildeten Zuggefahr und der Furcht vor Wärmeverlust die Öffnungen verstopfen könnten.

Tritt aber im Lüftungsrohr einmal Rückstrom auf, so wird hierdurch Frischluft von oben in den Raum geführt. Eine Beeinflussung der Gasschornsteine in dem Sinne, daß durch starken Auftrieb im Luftrohr Rückstrom im Gasschornstein erzeugt wird, ist wegen der starken Wärmeentwicklung durch das Gasfeuer nicht zu befürchten. Die Praxis hat auch bis jetzt keinen Beweis für eine solche Befürchtung erbracht.

Eine besondere Gewähr für das einwandfreie Wirken der Luft- und Schornsteinrohre dürfte dadurch zu erreichen sein, daß zu den Bauabnahmen von der Baupolizei Bescheinigungen der Bezirksschornsteinfegermeister und einer neutralen amtlichen Gasfachstelle — in den meisten Fällen der städt. Gaswerke — über die einwandfreie Beschaffenheit der Anlagen gefordert werden. Bei der Kontrolle gefundene Fehler oder Mängel werden nötigenfalls durch die Baupolizei zwangsweise beseitigt. In Königsberg hat sich diese Einrichtung bisher gut bewährt.

Wie bereits oben erwähnt, ist die Technik der Gasfeuerstätten in starker Entwicklung begriffen. Es sind erst wenige Jahre her, als man noch mit wesentlich einfacheren Mitteln in der Anlage auszukommen glaubte, und wer will sagen, ob nicht schon in kurzer Zeit durch Fortschritte in der Herstellungsmethode des Gases wiederum ganz neue Gesichtspunkte bei der Ausführung der erforderlichen Bauanlagen maßgebend sein werden. Dann müssen sich die Baupolizeiverordnungen diesen neuen technischen Forderungen wiederum anpassen, veraltete Vorschriften aufheben und neue an ihre Stelle setzen.

Deshalb ist ein ständiges Zusammenarbeiten und gegenseitiges Ergänzen aller beteiligten Kreise, also Architektenschaft, Baugewerbe, Gasfachmänner, Installateure, Schornsteinfeger und Baupolizei, dringend nötig. Forschung und Praxis müssen immer Hand in Hand gehen. In diesem Sinne arbeitet u. a. die bekannte Firma Junkers & Lessing in Dessau, die unentwegt im Laboratorium und am praktischen Objekt Versuche macht und Verbesserungen schafft, gleichzeitig aber durch umfangreiche Aufklärungsarbeit in Form von kurzen Kursen, die durch Vortragingenieure und Lehrmeister in allen Teilen des Reiches gehalten werden, bemüht bleibt, die nötige Zusammenarbeit herbeizuführen und zu fördern. —

WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Die Reichsregierung hält an der Neuordnung der Wohnungswirtschaft fest. Zu dem Finanz- und Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung nahm kürzlich das Reichskabinett Stellung. Der Reichskanzler sowie der Reichsfinanz- und der Reichsarbeitsminister kamen bei dieser Gelegenheit auch auf die Neuordnung der Wohnungswirtschaft zu sprechen, deren wichtigsten Stellen hier kurz wiedergegeben werden sollen:

Reichskanzler Dr. Brüning erwähnte u. a., daß trotz schwerer Bedenken an der Senkung der Realsteuern mit Rücksicht auf die Wohnungswirtschaft festgehalten werden müsse. Der Wohnungsmarkt muß eben in den notwendigen Ausmaßen in Gang gebracht werden. Die Überleitung des Wohnungsbaues von der rein staatlichen Unterstützung zu privaten Wirtschaftsformen muß in diesem oder nächsten Jahre wiederkommen, schon deshalb, weil wir sonst in zwei oder drei Jahren vor einem jähen Absturz kommen, wenn die öffentliche Wirtschaft ihre Aufgabe erfüllt hat und die langsamere Überleitung zum privaten Bau nicht geschaffen worden ist. Die weitere Folge wäre, daß wir dann ganz plötzlich vor der Tatsache stehen, daß unter Umständen jahrelang 100 000 Bauarbeiter arbeitslos sein würden. Infolgedessen muß unter allen Umständen erreicht werden, daß durch einen allmählichen Übergang von der staatlichen Wirtschaftsform auf die private diese große Gefahr beseitigt wird. Wenn es gelingt, durch diese Maßnahmen in kürzester Frist das Vertrauen wieder herzustellen, dann besteht auch keine Gefahr, daß es nötig wäre, weitere Staatsmittel zu dem privaten Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. —

Reichsfinanzminister Dietrich erörtert: noch ausführlicher die einzelnen Bestimmungen zu dieser Frage, indem er darauf hinweist, daß der erste Gedanke sein muß: Angleichung der Bauwirtschaft an die tatsächlich vorhandenen Bedürfnisse und an die Zahlungsfähigkeit der Wohnungssuchenden. Der zweite ist die Freimachung von Kapital für die Wirtschaft, der dritte der Gedanke, das Wachstum der Großstädte nicht zu forcieren, sondern mehr die Siedlung auf dem Lande zu pflegen, der vierte der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und demnach Überführung der öffentlichen Bauwirtschaft in die private Wirtschaft. Was die Freistellung von Kapital anlangt, so führte Reichsfinanzminister Dietrich weiter aus, haben wir in den Jahren 1928/29 rund 8 Milliarden in öffentlichen und industriellen Wohnungen verbaut. Ein kapitalarmes Land wie Deutschland kann auf die Dauer einen solchen Kapitalverbrauch in der Bauwirtschaft nicht aushalten, infolgedessen muß das Wohnungsbedürfnis mit viel kleineren Summen befriedigt werden. Wenn wir überhaupt zu Kapital und damit zu mäßigen Zinsen kommen wollen, so muß dieser Freistellung von Kapital eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Daher ist die Überführung der öffentlichen Bauwirtschaft in die Hand der privaten schon deshalb notwendig, weil der öffentliche Bau reichlich teuer gebaut hat und weil auch die Bauwirtschaft ohne private Initiative auf die Dauer nicht bestehen kann. —

Ebenfalls zu den finanzpolitischen Fragen der Wohnungswirtschaft äußerte sich noch der Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald: Er verteidigte die Wohnungspolitik der Reichsregierung und erklärte, daß Voraussetzung für eine erfolgreiche Wohnungsbaupolitik das Gelingen des Sanierungswerkes sei. Führt das Sanierungswerk nicht zum Ziel, dann werden auch für den Wohnungsbau nicht die in Aussicht genommenen 800 Mill. RM zur Verfügung gestellt werden können; jedenfalls sind die in Aussicht genommenen Änderungen nicht so grundstürzend, wie bisher angenommen wurde. Die Frage ist wesentlich, ob wir wieder privates Kapital für den Wohnungsbau bekommen, und ferner, ob wir wieder zweite Hypotheken für den Wohnungsbau erhalten können. So wie in den letzten Jahren können wir natürlich nicht weiter kommen. Wir haben 1928/29 noch höhere Summen verbaut, als der Finanzminister angenommen hat, nämlich 9 Milliarden. Unser Volksvermögen hat sich jedoch nach zuverlässigsten Schätzungen jährlich nur um rund 7 Milliarden vermehrt. Wenn man aber 2 Milliarden mehr als die Gesamtersparnisse des gesamten Volkes allein in die Bauwirtschaft hineinsteckt, wird dadurch die ganze übrige Wirtschaft mit Recht benachteiligt. —

Wenn das Sanierungsprogramm der Reichsregierung durchgeführt sein wird, wenn die Kapitalflucht aufhört und neues Kapital nach Deutschland hineinfließt, dann wird auch wieder Geld auf dem Baumarkt Anlage suchen und ferner wird dann auch Geld für erststellige und zweitstellige Hypotheken gewonnen werden können. Infolgedessen bleibt nichts anderes übrig, als daß die Reichsregierung mit den Hypothekenbanken baldigst Verhandlungen aufnimmt und mit den anderen Banken weitgehende Vereinbarungen trifft.

Wir werden im gegebenen Moment auf die Ausführungen der Reichsregierung noch zurückkommen. —

ARBEITSMARKTLAGE

Beschäftigungsgrad im Baugewerbe. Im Baugewerbe ist nach den neuesten amtlichen Berichten die Verschlechterung Mitte Oktober dieses Jahres vorwiegend auf jahreszeitliche Einflüsse zurückzuführen. Insgesamt ist im Baugewerbe einschließlich Bauhilfsarbeiter die Zahl der Arbeitsuchenden von 425 021 Ende September um 17 797 auf 440 818 gestiegen. In fast allen Landesarbeitsamtsbezirken kam es zu Entlassungen von Baufacharbeitern. Besonders stark war der Zugang an Arbeitsuchenden in Bayern (+ 2600); in Südwestdeutschland, Hessen und Rheinland hat sich die Zahl der nicht beschäftigten Facharbeiter um je rund 1900, in Niedersachsen, Nordmark, Westfalen um rund 1000 bis 1200 erhöht. Nur in Brandenburg konnten 1842 Baufacharbeiter untergebracht werden. Auch in der Industrie der Steine und Erden ist die Zahl der Beschäftigten in allen Landesarbeitsamtsbezirken, teilweise bis zu 800, zurückgegangen.

Über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage im Baugewerbe in den Landesarbeitsamtsbezirken Mitte Oktober d. J. gegenüber dem Vorjahre gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Landesarbeitsamtsbezirke	Zahl der verfügbaren			
	Baufacharbeiter	Bauhilfsarbeiter	Bauarbeiter zusammen	Baufacharbeiter
	15. 10. 30			6. 10. 29
Ostpreußen	4 545	5 424	9 969	1 944
Schlesien	21 104	14 882	35 986	7 664
Brandenburg	24 444	23 206	47 650	6 520
Pommern	4 424	1 910	6 334	1 356
Nordmark	13 261	6 134	19 396	5 413
Niedersachsen	15 255	6 143	21 398	4 001
Westfalen	19 119	16 123	35 242	5 639
Rheinland	29 457	28 154	57 606	11 471
Hessen	23 133	11 530	34 663	9 298
Mitteldeutschland	28 443	14 826	43 269	9 453
Sachsen	34 388	20 628	55 016	10 359
Bayern (einschl. Pfalz)	23 313	21 446	44 759	8 086
Südwestdeutschland	15 020	13 911	20 531	3 982
Deutsches Reich	256 501	184 317	440 818	85 183

WOHNUNGSWESEN

Der Abbau der Wohnungszwangswirtschaft. Der Entwurf eines Gesetzes über den weiteren Abbau und die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft bestimmt u. a.:

Das Wohnungsmangelgesetz tritt am 1. April 1934 außer Kraft.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter gelten nicht für Mietverträge, die über freigewordene oder frei werdende Räume neu abgeschlossen werden, soweit diese beim Vertragsschluß einer Inanspruchnahme auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes nicht unterliegen. Ein neuer Mietvertrag liegt nicht vor, wenn im Falle eines Tausches die Mieter in die beiderseitigen Mietverträge eintreten; § 52e des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter bleibt unberührt.

Das Reichsmietengesetz und das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter treten am 1. April 1936 außer Kraft, falls bis zu diesem Zeitpunkt im allgemeinen bürgerlichen Mietrecht die unter sozialen Gesichtspunkten berechtigten Ansprüche der Mieter gesichert sind.

Im Reichsmietengesetz wird folgende Vorschrift eingefügt:

Eine Berufung auf die gesetzliche Miete ist nicht zulässig,

a) wenn der Vermieter zum Abschluß des Mietvertrages nur dadurch bewogen ist, daß der Mieter ihm ein günstigeres Angebot gemacht hatte als ein anderer Bewerber,

b) wenn der andere Vertragsteil mit Rücksicht auf die abweichende Vereinbarung entsprechende Leistungen übernommen hat.

c) nach Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Mietzeit, es sei denn, daß derjenige, der sich auf die gesetzliche Miete beruft, in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist und die Änderung des Mietzinses auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des anderen Teiles nicht als unbillig bezeichnet werden kann. —

BAUPOLIZEIWESEN

Berechnung von ungestoßen durchlaufenden Trägern. (Eine wichtige Ergänzung zum Ministerialerlaß vom 25. Februar 1925.) Im Erlaß des preuß. Wohlfahrtsministers vom 25. Februar 1925 betr. Bestimmungen über die zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl usw. ist in Abs. D Ziff. 4 die Ermittlung der größten Biegemomente für durchlaufende Träger mit gleichmäßig verteilter Last nach der Formel $\frac{q \cdot l}{16}$

für die Mittelfelder und $\frac{q \cdot l}{11}$ für die Endfelder unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Träger außer durch die übliche Stegverlaskung noch auf der Zugseite durch aufgelegte Platten von dem 0,8fachen Nutzquerschnitt des Trägerflansches miteinander verbunden werden.

In der Folgezeit ist der besondere Einfluß der Zähigkeit und Dehnbarkeit des Stahlmaterials auf das Verhalten statisch unbestimmter Konstruktionen mehrfachen Untersuchungen unterworfen worden. So weist insbesondere Prof. Grüning in seiner Schrift „Die Tragfähigkeit statisch unbestimmter Tragwerke aus Stahl bei beliebig häufiger Belastung“ die Einwirkung der Plastizität des Stahls auf die Tragfähigkeit des statisch unbestimmten Tragwerks nach, die auch beim ungestoßen durchlaufenden Träger die für den Träger mit Kontinuitäts-Zuglaschen zugelassene Berechnungsweise rechtfertigt.

Versuche an fertigen Bauten, bei denen die Momentenermittlung nach der Formel $\frac{q \cdot l}{16}$ bzw. $\frac{q \cdot l}{11}$ für die über mehrere Felder ungestoßen durchlaufenden Träger im Ausnahmewege zugelassen war, sowie im Frühjahr 1929 durch das Material-Prüfungsamt, Berlin-Dahlem, durchgeführte Versuche (vgl. Dipl.-Ing. I. H. Schaim: „Der durchlaufende Träger unter Berücksichtigung der Plastizität“) bestätigen vollauf die Richtigkeit der Grüning'schen Untersuchungsergebnisse.

Demzufolge wurde bereits in dem von der Reichsforschungsgesellschaft herausgegebenen Entwurf einer ergänzenden Baupolizeiverordnung für die Standsicherheit von Stahlskelettwohnungsbauten eine entsprechende Änderung der Berechnungsgrundlagen für den ungestoßen durchlaufenden Träger vorgeschlagen.

Nachdem nunmehr der preuß. Wohlfahrtsminister in seinem Erlaß vom 19. September 1930 die beabsichtigte Änderung der Bestimmungen des Erlasses vom 25. Februar 1925 in dem erwähnten Sinne bekanntgibt, hat der Verbandspräsident des Ruhrsedlungsverbandes Essen in einem laufenden Dispensverfahren entschieden, daß keine Bedenken bestehen, die Momentberechnung für den ungestoßen durchlaufenden Träger im Endfelde nach der Formel $\frac{q \cdot l}{11}$ und im Mittelfelde

nach der Formel $\frac{q \cdot l}{16}$ jetzt schon zuzulassen.

Die durch diese Anordnung ermöglichten Ersparnisse am Gewicht der statisch erforderlichen Walzprofile wurden in einem besonderen Fall mit 11 v. H. ermittelt, dazu kommt eine beträchtliche Ersparnis an Werkstatt- und Montagelohnaufwand, ferner der Vorteil einer weitgehenden Verwendung von Lagerlängen und eines geringeren Materialverlustes. —

GRUND UND BODEN

Die Doppelbesteuerung eigenbenutzten Wohngrundes. In einer kleinen Anfrage eines Landtagsabgeordneten wurde das Staatsministerium gefragt, ob es bereit sei, die Ausführungsbestimmungen zum preuß. Grundvermögenssteuergesetz dahin zu ergänzen, daß die eigenbenutzten

Wohngrundstücke bis zu bestimmten Mietwerten von der doppelten Grundsteuer befreit werden. Wie der amtliche preuß. Pressedienst mitteilt, beantwortet der preuß. Finanzminister die Anfrage folgendermaßen:

Von den eigenbenutzten Wohngrundstücken wird der staatliche Zuschlag zur Grundvermögenssteuer bis zur Höhe von 4 v. H. der in der kleinen Anfrage für die einzelnen Ortsklassen angegebenen Jahresfriedensmietwerte (Ortsklassen A—D 600 bis 500 RM) nicht erhoben. Die Beträge sind Höchstbeträge; erreicht der Friedensmietwert sie nicht, so kann die Erleichterung auch nur entsprechend seiner tatsächlichen Höhe gewährt werden. Im übrigen reichen die allgemeinen Anordnungen aus, um auch bei dem staatlichen Zuschlag zur Grundvermögenssteuer begründeten Ansprüchen auf Steuererleichterung wegen schwieriger wirtschaftlicher Verhältnisse im Einzelfalle zu genügen. —

RECHTSFRAGEN

Begrenzung der Pflichten des bauleitenden Architekten. Ein Architekt war von dem Bauherrn mit der Bauleitung eines Theaters betraut worden und hatte die Ausführung der Maurerarbeiten einer Baufirma, die Ausführung der Installationsarbeiten für die elektrischen Leitungen und die Ausführung der Malerarbeiten selbständigen Handwerksmeistern übertragen. Der Bau sollte zu einer ganz bestimmten Zeit fertig sein, und es war ein Tag festgesetzt, an dem die Eröffnungsvorstellung stattfinden sollte. Da die Zeit drängte, so war unter den Handwerksmeistern davon gesprochen worden, an einem Sonntag arbeiten zu lassen, und der Installateur war um die Erlaubnis bei der zuständigen Behörde vorstellig geworden. Indessen war die Genehmigung versagt worden, worauf der Installateur dem bauleitenden Architekten mitteilte, er werde nunmehr auf eigene Verantwortung an dem fraglichen Sonntag arbeiten lassen. Auch der Maurerpolier und der Malermeister waren mit ihren Gehilfen an jenem Sonntag bei der Arbeit, und auch der bauleitende Architekt hielt sich am Sonntagvormittag in dem Neubau auf.

Der Architekt war infolgedessen wegen Verstoßes gegen § 105 b der Gewerbeordnung unter Anklage gestellt worden, wonach bekanntlich bei Bauten aller Art Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen. Gemäß § 146 a der Gewerbeordnung wird Derjenige bestraft, der — entgegen der Vorschrift des § 105 b der Gewerbeordnung — Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt.

Der angeklagte Architekt hatte eingewandt, ihm falle weder Anstiftung zur Last, noch habe er als Arbeitgeber den Arbeitnehmern am Sonntag Beschäftigung gegeben, doch war das Landgericht zur Verurteilung gelangt, indem es sich dahin aussprach, unter den Begriff der Beschäftigung falle nicht nur das Anhalten zu der verbotenen Arbeit, sondern auch das Zulassen, die Duldung der Arbeit. Der Angeklagte habe von dem Installateur erfahren gehabt, daß dessen Gesuch um Genehmigung der Sonntagsarbeit abgelehnt worden sei, und seine Pflicht sei es daher gewesen, die geplante Sonntagsarbeit zu verbieten, ferner bei Widersetzlichkeit der Meister oder der Arbeiter Anzeige zu erstatten.

Indessen hat das Oberlandesgericht Dresden dieses Urteil als eine Überspannung der dem bauleitenden Architekten obliegenden Pflichten erachtet und zugunsten des Angeklagten erkannt. Der Vorderrichter übersehe, daß nach § 146 a der Gewerbeordnung nicht Derjenige bestraft wird, der dem § 105 b der Gewerbeordnung zuwiderhandelt, sondern nur Derjenige, der — entgegen der Vorschrift des § 105 b — Arbeitern an Sonn- und Festtagen „Beschäftigung gibt“. Die Strafvorschrift des § 146 a der Gewerbeordnung wendet sich sonach an diejenigen Unternehmer bzw. deren Vertreter, die Arbeiter in ihren Betrieben vorschriftswidrig beschäftigen oder ihre verbotswidrige Beschäftigung dulden. Etwas derartiges hat der bauleitende Architekt nicht getan, denn er war nicht der Unternehmer des Neubaus. Die verbotenen Sonntagsarbeiten sind vielmehr in den Betrieben der mit der Bauausführung beauftragten Firmen und Handwerker erfolgt (Olg. Dresden, 4. 3. 30 — 2. O. St. 4. 30). —